

Merkblatt zum Sozialhilfebezug in Oberdorf BL

Dieses Merkblatt orientiert Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten. Es dient als Basisinformation, ist jedoch weder vollständig noch abschliessend.

1. Anspruch auf Hilfe

Wenn Sie weder über genügend Einkommen noch über Ersparnisse oder andere Vermögenswerte verfügen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe und Beratung. Damit Sie Leistungen der Sozialhilfe beziehen können, müssen Sie ein Unterstützungsgesuch mit diversen Unterlagen, die Ihre Notlage belegen, einreichen. Das Unterstützungsgesuch muss wahrheitsgetreu ausgefüllt und unterschrieben sein und dem Sozialdienst Oberdorf zur Prüfung eingereicht werden.

Vor Unterstützungsbeginn ist bewegliches Vermögen grundsätzlich zu veräussern und jegliches unbewegliche Vermögen (dazu gehören auch Motorfahrzeuge) zu belehnen oder zu veräussern. Sozialhilfe kann erst ausgerichtet werden, wenn das Vermögen bis zu folgenden Freibeträgen aufgebraucht ist:

für eine unterstützte Person	CHF 2'200.00
für zwei unterstützte Personen	CHF 3'400.00
für drei unterstützte Personen	CHF 4'200.00
für vier unterstützte Personen	CHF 4'700.00
für fünf und mehr unterstützte Personen	CHF 5'300.00
Personen ab 55 Jahre	CHF 25'000.00

2. Unterstützungsbedarf

Bei der Abklärung des Anspruches auf Sozialhilfeunterstützung werden folgende Ausgabenpositionen berücksichtigt: Grundbedarf, Wohnungskosten sowie Kosten für obligatorische Versicherungen und für medizinische Behandlung und Pflege. In speziellen Fällen können auch Kosten für Fremdbetreuung von Kindern, für familienstützende Massnahmen sowie für andere notwendige Aufwendungen hinzukommen.

2.1. Grundbedarf

Der Grundbedarf umfasst folgende Ausgabenpositionen:

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Kleidung, Schuhe, Körperpflege, Elektrizität, Gas, Kehrrichtgebühren, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, kleine Haushaltsgegenstände, Verkehrsauslagen incl. U-Abo, Unterhalt von Velo / Mofa, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Haustiere, Hobbys, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches. Die Unterstützungsansätze für den Grundbedarf können Sie folgender Tabelle entnehmen:

Haushalt mit 1 Person	CHF 1'061.00	
alleinlebende Person bis 25 Jahre	CHF 812.00	
Haushalt mit 2 Personen	CHF 1'624.00	Pro Person CHF 812.00
Haushalt mit 3 Personen	CHF 1'974.00	Pro Person CHF 658.00
Haushalt mit 4 Personen	CHF 2'271.00	Pro Person CHF 567.75
Haushalt mit 5 Personen	CHF 2'568.00	Pro Person CHF 513.60
Haushalt mit mehr als 5 Personen	+ CHF 216.00 pro weitere Pers.	
unterstützte Personen die bei nicht unterstützten Eltern/Kindern wohnen	Anteil gemäss Haushaltsgrösse -20% z.B. 1/3 bei 3 Pers. = 658.00 – 20% = 526.40	

Sollten Sie sich in einem Heim, in einem Spital oder in einer anderen stationären Einrichtung aufhalten, sind Ihre Aufwendungen für den Grundbedarf reduziert, da die Verpflegung sowie andere Nebenkosten in den Taxen der Institution inbegriffen sind. Sie erhalten dann pro Monat einen Betrag von höchstens CHF 383.00 für den Grundbedarf.

2.2 Wohnungskosten

Die zuständige Gemeinde setzt ortsübliche Mietzinslimiten fest. Für Oberdorf gelten folgende Höchstmietzinse:

Personenhaushalt	Nettomietzins incl. Nebenkosten
1 Person	CHF 960.00
2 Personen	CHF 1'200.00
3 Personen	CHF 1'500.00
4 Personen	CHF 1'680.00
5 Personen	CHF 1'860.00
6 Personen	CHF 2'004.00
Ab 7 Personen	+ CHF 120.00 p. Pers.
alleinlebende Person bis 25 Jahre	CHF 600.00

2.3. Medizinische Grundversorgung

Es werden die Kosten für die Grundversicherung der Krankenkasse bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie übernommen. Die Kosten der Jahresfranchise und der Selbstbehalte werden entsprechend den Leistungsabrechnungen der Krankenkasse übernommen.

Für Zahnbehandlungen muss grundsätzlich vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht werden.

Ausnahme bildet die schmerzstillende Notfallbehandlung. Kinder sind bei der Jugendzahnpflege anzumelden. Es werden dann die entsprechend festgelegten Elternbeiträge übernommen.

Versäumte Arzt- und Zahnarzttermine werden nicht bezahlt!

2.4. Weitere Pflichtleistung der Sozialhilfe

Prämie für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Gebühren für Personalausweise (ID und Ausländerausweise), Aufwendungen für schulische Belange für Kinder (wie Klassenlager, Exkursionen, Unterrichtsmaterial) und Aufwendungen für Freizeitaktivitäten für Kinder bis zu einem maximalen Betrag von CHF 600.00 pro Jahr und Kind (Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Freizeitleger, Instrumentenmiete und Ähnliches)

Alle weiteren notwendigen Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, Umzugskosten, Möbelanschaffung) müssen bei der Sozialhilfebehörde mit einem Kostenvoranschlag beantragt werden.

3. Rechte im Verfahren

Die Sozialhilfe sichert Ihre Existenz, fördert Ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet soziale und berufliche Integration.

Sie haben das Recht auf Beurteilung Ihres Antrages für den Bezug von Sozialhilfeleistungen innert angemessener Frist. Entscheidungen werden, sofern möglich, grundsätzlich in Zusammenarbeit mit Ihnen getroffen. Gewährung, Ablehnung, Sanktionen sowie Aufhebungen oder Änderungen von Rechten und Pflichten sind Ihnen grundsätzlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich als Verfügung zu eröffnen. Gegen diese Verfügung der Sozialhilfebehörde können Sie innert 10 Tagen bei der entsprechenden Sozialhilfebehörde Einsprache erheben. Sind Sie mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden, haben Sie die Möglichkeit, mit einer Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu gelangen. Am Ende jeder Verfügung ist vermerkt, wie das entsprechende Rechtsmittel ergriffen werden kann (Rechtsmittelbelehrung).

Ihre Angaben und Auskünfte gelten als besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Es dürfen nur jene Daten bearbeitet werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung notwendig sind. Als unterstützte Person dürfen Sie Ihre Daten einsehen.

4. Mitwirkungspflicht (Auskunfts- und Meldepflicht)

Sie haben die Pflicht die angesetzten Termine wahrzunehmen, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken und sofern nötig, entsprechende Vollmachten und Abtretungen zu unterzeichnen. Die Sozialhilfebehörde ist berechtigt, nötigenfalls bei Dritten (Steuerbehörde, Migrationsamt etc.) direkt Auskünfte einzuholen. In der Regel werden Sie vorgängig darüber informiert. Der Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern wird dem kantonalen Migrationsamt mitgeteilt. Sie sind verpflichtet, bei der Abklärung des Unterstützungsanspruches mitzuwirken und die dafür erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben. Sie legen Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen. Dazu gehören insbesondere:

- Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Provision, Erfolgsbeteiligung, Erziehungszulagen etc.)
- Erwerbsersatzeinkommen (Taggelder von ALV, Kranken- und Unfalltaggelder, EO etc.)
- Renten (AHV, IV, BVG) inkl. Vorbezüge
- Krankenkassenprämienverbilligung
- Praktikums- und Lehrlingslohn
- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Ausbildungsbeiträge (Stipendien)
- Unterhaltsbeiträge (Alimente)
- Entschädigung für Haushaltsführung
- Hilfenentschädigung
- Sonstige Leistungen Dritter

Bei Erwerbstätigkeit besteht ein Anspruch auf einen Freibetrag. Dieser berechnet sich nach geleisteten Arbeitsstunden pro Monat und beträgt für eine Einzelperson mindestens CHF 100.00 und max. CHF 400.00.

Unterstützte Personen, die für die im selben Haushalt lebenden nicht unterstützten Personen, Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird ein angemessenes Entgelt von der Unterstützung abgezogen.

Verändern sich Ihre Verhältnisse, muss die Unterstützung neu berechnet werden. Sie sind deshalb verpflichtet, den Sozialdienst über Veränderungen Ihrer unterstützungsrelevanten Situation umgehend selbst aktiv zu informieren. Insbesondere betrifft dies:

- Generelle Veränderung Ihrer Einkommenssituation (z.B. Verlust oder Aufnahme einer Arbeit, Stellenwechsel, Lohnanpassungen, Wechsel des Beschäftigungsgrades)
- Bezüge aus Renten, Taggeldern oder Versicherungsleistungen
- Veränderung der Vermögenssituation (z.B. durch Erbschaft, Schenkung, Gewinne, Leistungen von Dritten, Aufnahme eines Darlehens, Leistungen von Stiftungen und sonstige finanzielle Unterstützungen)
- Wohnungswechsel und Mietvertragsänderungen
- Änderungen der Haushaltszusammensetzung (Aus- oder Einzug weiterer Personen)
- Heirat / Trennung / Scheidung
- Naturalleistungen von Dritten (z.B. zur Verfügung gestellte Fahrzeuge)
- Auslandsaufenthalte und Ortsabwesenheiten

5. Minderungspflicht

Sie haben nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung Ihrer Notlage beizutragen und müssen einen aktiven Beitrag zu Ihrer sozialen und beruflichen Integration leisten. Die Ausrichtung der Sozialhilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden. Beispielsweise können Sie verpflichtet werden, sich um den Erhalt Ihrer derzeitigen Arbeitsstelle oder generell um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen, eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen sowie zur aktiven Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

Sie sind verpflichtet, alle Ihnen möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen finanziellen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken. Im Falle von rückwirkend ausbezahlten Leistungen Dritter sind Sie verpflichtet, Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen.

Sie sind weiter verpflichtet, bezogene Unterstützungen bei einem erheblichen Vermögensanfall aufgrund von Erbschaft, Schenkung und Lotteriegewinn oder aus anderen, nicht auf die eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen, zurückzuerstatten.

6. Befolgen von Anordnungen und Weisungen

Werden Anordnungen bzw. Auflagen oder Weisungen der Sozialhilfebehörde missachtet oder werden Leistungen zweckentfremdet verwendet, kann der Grundbedarf bis zur Nothilfe herabgesetzt werden.

7. Rückerstattungspflicht

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Die Kosten für Integrationsmassnahmen, Zuschüsse und Anreizbeiträge unterstehen nicht der Rückerstattungspflicht. Im Kanton Basel-Landschaft werden folgende Rückerstattungen unterschieden:

Rückerstattungen aufgrund Leistungen Dritter:

Sie sind grundsätzlich verpflichtet, bezogene Unterstützungsleistungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als Ihnen nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter (z.B. Renten, Taggelder) für den Unterstützungszeitraum zufließen.

Rückerstattungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse

Sie sind grundsätzlich verpflichtet, bezogene Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, wenn Sie zu erheblichem Vermögen aus Erbschaft, Schenkung, Lotteriegewinn oder aus anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen, gelangen. Von dieser Rückerstattungspflicht sind junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, die Leistungen aufgrund eigenen Rechts erhalten, befreit.

Rückerstattungen aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen

Wenn Sie unrechtmässig Sozialhilfe bezogen haben, müssen Sie die erhaltenen Leistungen grundsätzlich samt 5% Zins zurückzahlen. Unrechtmässig wurden Leistungen dann bezogen, wenn diese ohne genügende rechtliche Grundlage ausgerichtet worden sind, respektive wenn, unter Berücksichtigung sämtlicher für die Berechnung relevanter Tatsachen, keine oder geringere Unterstützungsleistungen hätten gesprochen werden müssen.

Bei einer laufenden Unterstützung können die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis 30% von Ihrem Grundbedarf abgezogen werden. Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen und zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe sind strafbar, sofern ein Vorsatz vorliegt. Es drohen Geld- und Freiheitsstrafen. Bei Ausländerinnen und Ausländer droht zudem die Ausweisung aus der Schweiz.

8. Leistungsabklärung

Für Missbrauchsbekämpfung von Sozialhilfeleistungen kann aufgrund eines begründeten Verdachts eine leistungsabklärende Person durch die Sozialhilfebehörde beauftragt werden.

9. Ortsanwesenheit

Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich an die Ortsanwesenheit der unterstützten Personen gebunden. Unterstützte Personen haben sich somit grundsätzlich während des gesamten Unterstützungszeitraums am Unterstützungswohnsitz aufzuhalten. Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen dem Sozialdienst im Voraus mitgeteilt und von der Sozialhilfebehörde genehmigt werden. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. Nicht bewilligte Abwesenheiten oder Abwesenheiten, die länger als bewilligt dauern, können zu einer Kürzung oder Rückforderung der Unterstützungsleistungen oder zu einer Leistungseinstellung führen.

Bestätigung

Ich/wir bestätige/n dieses Merkblatt gelesen und verstanden zu haben.

Antragsteller/in

Vorname/n und Name/n (Blockschrift)

Ort/Datum:

Unterschrift:

Ehepartner/in eingetragene Partner/in

Vorname/n und Name/n (Blockschrift)

Ort/Datum:

Unterschrift: